

Unirep Jura

Max-Emanuel Geis

Examens-Repetitorium Staatsrecht

Staatsorganisationsrecht und Grundrechte

4. Auflage



C.F. Müller

Jura auf den  gebracht

Examens-Repetitorium Staatsrecht

Staatsorganisationsrecht und Grundrechte

von

Dr. Max-Emanuel Geis

ord. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht
an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

unter Mitarbeit von

Alexandra Lörinczy

Wiss. Mitarbeiterin, Ass. jur. Dipl. jur. univ.

und

Yvonne Baumgärtner

Wiss. Mitarbeiter, Dipl. jur. univ.

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



C.F. Müller

www.cfmuller.de

UNIREP JURA

Herausgegeben von Prof. Dr. Mathias Habersack

Autor

Max-Emanuel Geis, Jahrgang 1960, Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg und Freiburg, Assessorexamen 1988 in Augsburg, Akad. Rat in Regensburg, 1989 Promotion, 2004 Habilitation in Regensburg, 2004 bis 2005 Professur im Öffentlichen Recht an der Universität Augsburg, 1995 bis 2002 Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Konstanz, seit 2002 Lehrstuhl für Öffentliches Recht, 2015 umbenannt in Lehrstuhl für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Seit 2018 Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

Wichtige Veröffentlichungen: § 54 (Parlamentsausschüsse) und § 55 (Untersuchungsausschuss) in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 3. Aufl. 2005; § 100 (Autonomie der Universitäten) in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2008; Universitäten im Wettbewerb, VVDStRL 69 (2008); Art. 7 und 8 GG im Berliner Kommentar zum Grundgesetz (LBl. Stand 2021); §§ 68–73 VwGO im NOMOS-Kommentar zur VwGO (5. Aufl. 2018); §§ 11–19, 40 VwVfG in Schoch/Schneider (Hg.), VwVfG, 2020; Kommentierungen zum Nebentätigkeitsrecht und zum Besoldungsrecht im Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrechts (GKÖD), Bd. 1 und 3; Hochschulrecht in Bund und Ländern. Heidelberger Kommentar in 3 Bänden (Stand 2021); Kommunalrecht, 5. Aufl. 2020; Polizei- und Ordnungsrecht, 17. Aufl. 2022 (i.E.); Raumplanungsrecht, 2022; Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2. Aufl. 2017; Beiträge im Handbuch Hochschulrecht in der Praxis (hg. von Hartmer/Detmer), im

Handbuch Föderalismus (zus. mit Daniel Krausnick), im Handbuch Rechtsphilosophie (hg. von Hilgendorf/Joerden), im Handbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I (2021), § 33; (hg. von Kahl/Ludwigs), im Handbuch Gesetzgebung (hg. von Kluth/Krings), im Handbuch Compliance (hg. von Stober/Orthmann), und im Herder-Staatslexikon (hrsg. von Oberreuter), 8. Aufl. 2019 und im Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht (hg. von Meckel/Hallermann/Droege/de Wall). Gesamtschriftenverzeichnis (über 280 Titel) auf <https://www.oer1.rw.fau.de>.

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-5946-5

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueller.de

© 2022 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123
Heidelberg

Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Der Verlag räumt Ihnen mit dem
Kauf des e-Books das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des
geltenden Urheberrechts zu nutzen.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des
Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für

Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Der Verlag schützt seine e-Books vor Missbrauch des
Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement.
Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der
jeweiligen Anbieter.

Vorwort

Wiederum ist – nach weiteren gut drei Jahren – die Zeit für eine Aktualisierung gekommen. Aus aktuellem Anlass wurde ein zusätzlicher Fall zur Corona-Problematik aufgenommen. Dennoch hat sich der Gesamtumfang des Buches nur bescheiden vergrößert, was der Kompaktheit des Werkes und dem bei der Examensvorbereitung (gerade im Staatsrecht) immer zu knappen Zeitdeputat zugute kommt.

Auch diese Auflage ist eine Frucht von TeamGEISt, zumal in erschwerten Corona-Zeiten. Ich danke meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Frau Ass. jur. *Dipl. jur. Alexandra Lörinczy* und Frau *Dipl. jur. Yvonne Baumgärtner* sehr für ihre vorbildliche Betreuung des Manuskripts und den aufmerksamen Blick für notwendige „Renovierungen“ sowie meinen studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern *Yasmin Demirhan*, *Zinedin Sparr* und *Arthur Kraft* für vielfältige Zu- und Kontrollarbeiten und den strengen Blick des Adressatenkreises. Wie immer sorgte Frau *Ingrid Mümmeler* bewährt im Hintergrund für das reibungslose Zusammenspiel des Teams. Für Kritik, Wünsche, Anregungen und Hinweise (aber auch Lob!) an die unten angegebene Adresse sind wir nach wie vor dankbar.

Erlangen, im Dezember 2021

Max-Emanuel Geis

Prof. Dr. Max-Emanuel Geis

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Lehrstuhl für Deutsches und Bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht

Juridicum
Schillerstraße 1
91054 Erlangen
max-emanuel.geis@fau.de

Vorwort zur ersten Auflage

Das Staatsrecht gilt im juristischen Studium als ambivalentes Fach. Einerseits ist es spannend durch seinen engen Bezug zum politischen Geschehen (zumal seit der Wiedervereinigung), andererseits ist es doch verblüffend, wie es Wissenschaft und Rechtsprechung immer wieder gelingt, auf dem durchaus überschaubaren Normenbestand des Grundgesetzes weit ausgreifende Gedankengebäude zu errichten. Dies darf freilich nicht zum weit verbreiteten Irrtum verleiten, im staatsrechtlichen Studium ließe sich letztlich alles mit ein bisschen blumiger Demokratie- und Verhältnismäßigkeitsrhetorik in den grünen Bereich retten, so dass die Examensvorbereitung eher dem Verwaltungsrecht gewidmet sein sollte. Im Gegenteil gehört eine einigermaßen solide Kenntnis des Staatsrechts zum unabdingbaren Grundbestand des Examenswissens, enthält doch traditionsgemäß eine der (meist) zwei Examensklausuren im Öffentlichen Recht den Schwerpunkt im Verfassungsrecht. Und darüber hinaus gilt als Postulat: Wer sich der Juristerei ergibt (gleich in welchem späteren Berufsfeld), sollte eine solide Vorstellung davon haben, was den Staat „im Innersten zusammenhält“.

Dieses Buch ist Resultat eines schönen Teamworks. Ich danke Frau *Ass. jur. Birgit Bachmeier* (Bereich Grundrechte), vormals Akad. Rätin, und Herrn *Akad. Rat Sebastian Madeja* (Bereich Staatsorganisationsrecht) sehr für ihren unverzichtbaren Anteil am Gelingen der Gesamtkonzeption. Desgleichen gilt mein Dank den wissenschaftlichen und studentischen Mitarbeitern meines Lehrstuhls; Herr *Sebastian Held* hat sich um das Stichwortverzeichnis verdient gemacht, Frau *Mila Atanasova* und Herr *Dipl. jur.*

Daniel Eules haben das Abkürzungsverzeichnis erstellt. Zusammen mit ihnen haben Frau *Nadine Robe*, Frau *Anna Imhof* und die Herren *Dipl. jur. Oliver Schmidt*, *Dipl. jur. Stephan Thirmeyer* und *Johannes Thein* die Fälle sorgfältig gegengelesen und viele wertvolle Hinweise aus akademischer und studentischer Sicht eingebracht. Frau *Ingrid Mümmeler* danke ich sehr herzlich für die Betreuung des Manuskripts in der Schlussphase.

Gerade ein Examensrepetitorium ist im besonderen Maße von der Ressource Zeit geprägt. Wir haben versucht, die wichtigsten und aus unserer Sicht unverzichtbaren Problembereiche in examensadäquate Fallgestaltungen einzubauen und so eine konzentrierte, zeitbewusste Examensvorbereitung zu ermöglichen. Daher sind die weiterführenden Belege auch bewusst selektiv gewählt.

Erlangen, im Januar 2010 *Max-Emanuel Geis*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort zur ersten Auflage

Verzeichnis der Prüfungsschemata

Abkürzungsverzeichnis

Zur Vertiefung empfohlene Literatur

1. Teil Staatsorganisationsrecht

§ 1 Staatsstrukturprinzipien

A. Demokratieprinzip

Fall 1 Der gewählte Schulleiter

Fall 2 Blähungen im Bundestag

B. Rechtsstaatsprinzip

Fall 3 Unverhoffter Geldsegen

Fall 4 Das ICE-Gesetz

C. Bundesstaatsprinzip

Fall 5 Streit um Rodungsgebühren

Fall 6 Hilfe aus einer Hand

§ 2 Staatsorgane

Fall 7 Streit im Bundestag

Fall 8 Der Röntgen-Untersuchungsausschuss

Fall 9 Der ultrarechte Richter

Fall 10 Die NATO-Mission

§ 3 Handeln des Staates

Fall 11 Finaler Rettungsschuss über den Wolken

2. Teil Grundrechte

§ 4 Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht,
Gleichheitsrechte

Fall 12 Folterverbot

Fall 13 Kontaktpersonen
Fall 14 Die Meistergründungsprämie
§ 5 Kommunikationsgrundrechte
Fall 15 Dies academicus
Fall 16 SuperBlitz
Fall 17 Graffiti-Kunst an der S-Bahn
§ 6 Kommunikationsgrundrechte
Fall 18 Der Kalifatsstaat
§ 7 Berufsfreiheit und Eigentum
Fall 19 Die Unersättlichen
Fall 20 Denkmalschutz first?
§ 8 Grundrechtliches Quodlibet
Fall 21 Autobahn-Entschleunigung
§ 9 Corona ubiquitär
Fall 22 Abspecken oder Anstecken?
Stichwortverzeichnis

Verzeichnis der Prüfungsschemata

- Nr. 1: Prüfungsschema zur abstrakten Normenkontrolle
35
- Nr. 2: Prüfungsschema zur Wahlprüfungsbeschwerde vor dem BVerfG 84
- Nr. 3: Prüfungsschema zur konkreten Normenkontrolle
184
- Nr. 4: Prüfungsschema zum Bund-Länder-Streit 234
- Nr. 5: Prüfungsschema zum Organstreitverfahren 286
- Nr. 6: Prüfungsschema zur Präsidentenanklage 354
- Nr. 7: Vertiefende Hinweise zu den staatlichen
Schutzpflichten – Aufbauvorschlag 481
- Nr. 8: Prüfungsschema bei Gleichheitsrechten 573
- Nr. 9: Prüfungsschema zur einstweiligen Anordnung 640
- Nr. 10: Prüfungsschema zur Verletzung von
Freiheitsrechten 641
- Nr. 11: Prüfungsschema zur Verfassungsbeschwerde 689
- Nr. 12: Prüfungsschema zur
Kommunalverfassungsbeschwerde 971

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein geläufige Abkürzungen sind nicht erfasst. Im Übrigen wird auf Kirchner, Abkürzungen der Rechtssprache, 8. Aufl. 2016, verwiesen.

a.F.	alte Fassung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bay. VGH n.F.	Amtl. Entscheidungssammlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs Neue Folge
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)
BK-GG	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DAR	Deutsches Autorecht
EStG	Einkommensteuergesetz
GewO	Gewerbeordnung
GOBR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GOBT	Geschäftsordnung des Bundestages
HdbVerfR	Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland

(hrsg. von Benda/Vogel/Maihofer, 2. Aufl.
1994)

HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HStR	Handbuch des Staatsrechts (hrsg. von Isensee/Kirchhof, 3. Aufl. 2004 ff.)
i.E.	im Ergebnis
i.R.d.	im Rahmen des
i.S.d.	im Sinne des
JuSchG	Jugendschutzgesetz
MdB	Mitglied des Bundestages
n.F.	neue Fassung
NK-VwGO	Nomos-Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung (hrsg. von Sodan/Ziekow), 8. Aufl. 2018
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OVG NW	OVG für das Land Nordrhein-Westfalen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Zur Vertiefung empfohlene Literatur

Im Rahmen eines Examensrepetitoriums haben sich die Schrifttumshinweise auf die nötigsten Titel zu beschränken, da eine zu ausschweifende Literaturzusammenstellung der typischen Lernsituation vor dem Examen nicht gerecht wird. Ziel ist es nicht, den Stoff umfassend zu vermitteln und zu belegen – dafür stehen Gesamtdarstellungen und Kommentare in ausreichender Zahl bereit –, sondern das konzentrierte Wiederholen der wichtigsten und repräsentativen Klausurtypen. Die nachstehenden Werke bieten den Stoff jeweils bereits in konzentrierter Weise.

I. Staatsorganisationsrecht

Christoph Degenhart, Staatsrecht I.

Staatsorganisationsrecht, 37. Aufl. 2021

Christoph Gröpl, Staatsrecht I, 12. Aufl. 2020

Jörn Ipsen, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 32. Aufl.
2020

Stefan Koriath, Staatsrecht I, 5. Aufl. 2020

Hartmut Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010

II. Grundrechte

Volker Epping, Grundrechte, 9. Aufl. 2021

Friedhelm Hufen, Staatsrecht II. Grundrechte, 8. Aufl. 2020

Jörn Ipsen, Staatsrecht II. Grundrechte, 23. Aufl. 2020

Thorsten Kingreen/Ralf Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 37. Aufl. 2021

Gerrit Manssen, Staatsrecht II. Grundrechte, 18. Aufl. 2021

Lothar Michael/Martin Morlok, Grundrechte, 7. Aufl. 2019

III. Verfassungsprozessrecht

Roland Fleury, Verfassungsprozessrecht, 10. Aufl. 2015

Christian Hillgruber/Christoph Goos,
Verfassungsprozessrecht, 5. Aufl. 2020

Klaus Schlaich/Stefan Koriath, Das BVerfG, 12. Aufl. 2021

1. Teil Staatsorganisationsrecht

1 Im Bereich des Staatsorganisationsrechts lassen sich drei klausurrelevante Schwerpunkte kennzeichnen: **(1)** Geltung und Reichweite von Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen,^[1] **(2)** Probleme um Status, Rechte und Pflichten von Staatsorganen sowie **(3)** - häufig als formelles Teilelement einer grundrechtlichen Fragestellung - Fragen des Gesetzgebungsverfahrens.

2 (1) Innerhalb der **Staatsstrukturprinzipien** nehmen das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und das Bundesstaatsprinzip einen herausragenden Platz ein. Im Rahmen des **Demokratieprinzips** spielen wiederum Probleme der demokratischen Legitimationskette und des Wahlrechts einschließlich der Stellung von Parteien die dominierende Rolle. Zu den „klassischen“ Ausformungen des **Rechtsstaatsprinzips** gehören die Problemkreise: Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rechtssicherheit und Bestimmtheit, Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den man auch unmittelbar in der Grundrechtsdogmatik angesiedelt findet. Im **Bundesstaatsprinzip** finden in Klausuren vor allem Fragen der Kompetenzordnung ihre Grundlage. Während die Gesetzgebungskompetenzen vergleichsweise geläufig sind (obwohl ihre Systematik nach der Föderalismusreform 2006 trotz des Wegfalls der Rahmengesetzgebung unübersichtlicher geworden ist), wird die weit kompliziertere Verwaltungskompetenzordnung meist sträflich vernachlässigt. Dagegen spielt das **Sozialstaatsprinzip - eine Staatszielbestimmung mit unmittelbarer Geltung**^[2] - in schriftlichen Prüfungsarbeiten infolge seiner inhaltlichen Weite

jedenfalls als eigenständiger Prüfungsgesichtspunkt eine eher untergeordnete Rolle und ist hier daher nicht mit einem eigenen Fall vertreten. Meist wird es als gesetzeskonkretisierender oder ermessensleitender Gesichtspunkt in Grundrechtsfällen angesiedelt sein; Leitbild ist hier nach wie vor die Numerus-Clausus-Entscheidung des BVerfG,^[3] die die Ausbildungsfreiheit des Art. 12 GG mit dem sozialen Recht auf Chancengleichheit gekreuzt hat. Gleiches gilt für das **Republikprinzip**, das eher in verfassungshistorischen und staatsrechtlichen Fragestellungen von Bedeutung ist, die dem mündlichen Examen vorbehalten bleiben.^[4] Gänzlich außer Betracht bleiben hier das **Umweltstaatsprinzip** aufgrund seiner mangelhaften, weitgehend „falluntauglichen“ Konstruktion in Art. 20a GG sowie das **Kulturstaatsprinzip**, dessen Geltung als ungeschriebene Staatszielbestimmung zwar in Rechtsprechung und Schrifttum bejaht wird,^[5] dessen normative Verankerung aber über einen geplanten, doch bislang unrealisiert gebliebenen Art. 20b GG nicht hinausgekommen ist.^[6]

3 (2) Im Bereich der **Staatsorgane** bieten die **Rechte und Pflichten von Abgeordneten** und die **Stellung von Ausschüssen** (insb. Untersuchungsausschüssen) einen reichen Fundus für Fragestellungen. Unabdingbar für den Examenskanon ist die altherwürdige Frage nach der **Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten**, die durch „aktive“ Vertreter dieses Amtes ganz neue Aktualität gewonnen hat; hierdurch können wiederum andere – materielle – verfassungsrechtliche Fragestellungen „eingekleidet“ werden. Schließlich wirft

die Frage nach dem originären Machtbereich der Exekutive das Problem deren Organisationsgewalt und damit der Gewaltenteilung auf; gleichzeitig baut sie mit den Stichworten „Wesentlichkeitstheorie“ und „Parlamentarismusvorbehalt“ die Brücke zu den Staatsstrukturprinzipien.

- 4 (3)** Als Verfahren zur Kreation von Normen stellt das **Gesetzgebungsverfahren** einen Prototyp staatlichen Handelns dar; es birgt nicht nur viele Ansatzpunkte relevanter und irrelevanter Verfahrensfehler, sondern zeigt auch das föderativ geprägte Zusammenspiel von Bundestag und Bundesrat. Gerade deswegen scheint die Aufnahme eines Falles sinnvoll.

Im Folgenden wird versucht, den klausurrelevanten Stoff repräsentativ in examenstypischen Fällen zu erfassen: Die genannten drei „fallfreundlichen“ Staatsstrukturprinzipien sind mit je zwei Fällen vertreten, die Fragen um die Staatsorgane mit insgesamt vier Fällen (zwei „legislative“ und zwei „exekutive“ Beispiele). Dem Handeln der Legislative gilt schließlich der letzte Fall dieses Teils. Die möglichen Verfahrensformen des Verfassungsprozessrechts sind dabei in die einzelnen Fälle des Buches eingebettet. Sie werden durch Schemata begleitet, aus denen sich die Aufbaustruktur der jeweiligen Klage-/Antragsform einprägsam ergibt.

- 5 (4)** Die weltweite Corona-Pandemie ab 2020 lässt auch das deutsche Staatsrecht unter einer neuen Perspektive erscheinen, da hier nahezu alle staatsorganisatorischen und grundrechtlichen Probleme gleichzeitig und

flächendeckend auftreten. Die intensive Verknüpfung beider Bereiche soll in Fall 22 thematisiert werden.

§ 1 Staatsstrukturprinzipien

A. Demokratieprinzip

Fall 1 Der gewählte Schulleiter

Themenschwerpunkte: *Demokratieprinzip, Staatsvolk, Legitimationskette, Formen demokratischer Legitimation, Legitimationsniveau, abstrakte Normenkontrolle*

6 Das Bundesland X sieht eine Reform vor, nach der die Schulleiter an öffentlichen Schulen zukünftig von der Schulversammlung, bestehend aus Schülern, Lehrern und Eltern, gewählt werden sollen. Der Hintergrund hierfür war, dass viele Schulleiter zu autoritär auftraten und deshalb von den Schülern und der Elternschaft nicht gut angenommen wurden. Eltern, Schüler und Lehrer sollten selber bestimmen, wer denn ihr „Chef“ werden sollte. Darüber hinaus sollte die Schulversammlung auch bei Ordnungsmaßnahmen wie Verweisen, Disziplinarverfahren usw. mitbestimmen und -entscheiden dürfen. Das Landesschulgesetz wird – im ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren – wie folgt ergänzt:

§ 3 (Schulleiterwahl)

Der Schulleiter wird von der Schulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt.

§ 18 (Ordnungsmaßnahmen)

Die Schulversammlung kann mit der Mehrheit ihrer Stimmen über Verweise, Disziplinarverfahren usw. entscheiden und gegebenenfalls diese auch nachträglich aufheben.

Mit Hilfe dieser Reform will sich das Bundesland X als politischer Vorreiter in Sachen Demokratie und schulischem Mitbestimmungsrecht positionieren. Die

Bundesregierung, die von anderen politischen Kräften dominiert wird, bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes und sieht gerade in der Reichweite der Kompetenzen der Schulversammlung einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip. Es könne nicht angehen, dass ein Gremium wie die Schulversammlung „einfach so“ wie der Staat handelt, ohne vorher vom Volk gewählt worden zu sein. Darüber hinaus sei es fraglich, ob eine Schulversammlung als echtes „Organ“ der Schule über die Geschicke der Schule und der Schüler entscheiden dürfe.

Trotz politischer Kontroversen hält die Landesregierung des Bundeslandes X am Regelungsvorhaben fest. Die Schulversammlung, die Eltern, Lehrer und Schüler als Betroffene gleichermaßen in die Entscheidungsprozesse einbeziehe, sei ein Musterfall gelebter Basisdemokratie. Im Übrigen gestatte das Demokratieprinzip, das verfassungsrechtlich für die Bundesrepublik als Ganzes gelte, durchaus Modifikationen auf der landesrechtlichen Ebene, solange die Homogenität gewahrt sei.

Die Bundesregierung will nicht nachgeben und beschließt im Kabinett, gegen diese Normen des Landesschulgesetzes beim BVerfG vorzugehen.

Bearbeitervermerk:

Hat das Vorgehen der Bundesregierung Aussicht auf Erfolg?

Lösung zu Fall 1

I. Verfahrensart

7 Als statthafte Verfahrensart kommt die abstrakte Normenkontrolle gem. Art. 93 I Nr. 2 GG; §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG in Betracht.

In diesem Verfahren obliegt dem BVerfG die Kontrolle bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages. Steht die Gültigkeit einer Norm in Frage, kann das BVerfG diese auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen und zwar unabhängig von ihrer konkreten Anwendung. Im Gegensatz zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 GG muss die streitgegenständliche Norm nicht in einem konkreten Rechtsstreit maßgeblich sein.^[1] Vorliegend bestehen Zweifel über die Vereinbarkeit des Gesetzes des Bundeslandes X mit dem Demokratieprinzip aus Art. 20 I GG. Die Bundesregierung will dieses Gesetz, ohne dass es bisher zu einer konkreten Anwendung gekommen wäre, auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüfen lassen. Folglich ist die abstrakte Normenkontrolle die richtige Verfahrensart vor dem BVerfG.

Die abstrakte Normenkontrolle ist kein subjektives Rechtsschutzverfahren, sondern ein objektives Beanstandungsverfahren. Eine konkrete Rechtsverletzung ist daher nicht erforderlich und muss vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht werden. Das Verfahren ist